

Netznutzung mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Spannungsebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis ¹⁾ in EUR/kWh	Arbeitspreis in Ct/kWh	Leistungspreis ¹⁾ in EUR/kWh	Arbeitspreis in Ct/kWh
Mittelspannung	4,10	3,93	102,16	0,01
Mittel- / Niederspannung	3,61	4,09	100,13	0,29
Niederspannung	2,25	4,28	63,01	1,85

¹⁾ Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.

Netznutzung ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

	Arbeitspreis in Ct/kWh
Netzkunden ²⁾	4,80
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektrospeicherheizungen, Heißwasserspeicher, Backöfen, Wärmepumpen)	2,40

²⁾ Für den kommunalen Verbrauch vermindert sich gemäß § 3 KAV der Arbeitspreis um 10 %.

Dem Netznutzungsentgelt sind hinzuzurechnen:

Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgabe, Umlage gemäß KWK-Gesetz, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, sowie die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

Blindstrom

	Blindarbeit in Ct/kVarh
Blindarbeit bei Leistungsmessung	1,00

Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Gesetz) § 9 Abs. 7

	Ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A (bis 100.000 kWh)	0,002
Letztverbrauchergruppe B (ab 100.001 kWh)	0,050
Letztverbrauchergruppe C ³⁾ (ab 100.001 kWh)	0,025

³⁾ nach KWK-Gesetz: Jahresverbrauch > 100.000 kWh, die nachweislich dem prod. Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten 4% ihres Jahresumsatzes übersteigen. Diese Preise gelten vorbehaltlich einer endgültigen Abrechnung durch die Übertragungsnetzbetreiber.

Umlage gemäß Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) § 19 Abs. 2

	Ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A (bis 100.000 kWh)	0,151
Letztverbrauchergruppe B (ab 100.001 kWh)	0,050
Letztverbrauchergruppe C ³⁾ (ab 100.001 kWh)	0,025

³⁾ nach KWK-Gesetz: Jahresverbrauch > 100.000 kWh, die nachweislich dem prod. Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten 4% ihres Jahresumsatzes übersteigen. Diese Preise gelten vorbehaltlich einer endgültigen Abrechnung durch die Übertragungsnetzbetreiber.

Das Stromverteilungsnetz der Stadtwerke Überlingen GmbH liegt in der Regelzone der EnBW Transport AG.

Mess- und Abrechnungspreise für registrierende Lastgangmessung (RLM)

	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
Entnahmestellen mit Lastgangzählung	EUR/a	EUR/a	EUR/a
Mittelspannung Lastgangzähler ⁴⁾	238,63	535,49	94,51
Niederspannung Lastgangzähler ⁴⁾	238,63	258,52	94,51

⁴⁾ Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung gilt je Abrechnungs- oder Vergleichszählung.

Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern. Lastgangzählung in der Standardausführung inkl. Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten bei GSM-Empfang oder mit Festnetzmodem am Kunden-Telefonanschluss, Datenaufbereitung, werktägliche (Montag-Freitag) Datenbereitstellung (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten). Die Kosten für den Telefonanschluss und die Stromversorgung, die für die Zählerfernauslesung notwendig sind, trägt der Kunde. Die Bereitstellung weiterer Leistungen erfolgt nach gesonderten Konditionen.

Mess- und Abrechnungspreise ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

	Messstellenbetrieb
	EUR/a
Eintarifzähler ⁵⁾	8,72
Zweitarifzähler ⁵⁾	19,69
Basiszähler nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG ⁵⁾	50,00

	Messung			
	jährliche Ablesung EUR/a	halbjährliche Ablesung EUR/a	vierteljährliche Ablesung EUR/a	monatliche Ablesung EUR/a
Eintarifzähler ⁵⁾	3,74	7,48	14,96	44,88
Zweitarifzähler ⁵⁾	3,74	7,48	14,96	44,88
Basiszähler nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG ⁵⁾	7,48	14,96	29,92	89,76

	Abrechnung			
	jährliche Abrechnung EUR/a	halbjährliche Abrechnung EUR/a	vierteljährliche Abrechnung EUR/a	monatliche Abrechnung EUR/a
Entnahmestelle ohne Lastgangzählung	7,88	15,76	31,52	94,56

⁵⁾ Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung gilt je Abrechnungs- oder Vergleichszählung.

Konzessionsabgabe

	Konzessionsabgabe in Ct/kWh
Abgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (Tarifkunden)	1,32
Abgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (sonstige Tarifkunden/Schwachlast)	0,61
Abgabe nach § 2 Abs. 3 KAV (Sondervertragskunden)	0,11

Abrechnung von Mehr-/Mindermengen

Es wird gemäß § 13 StromNZV ein symmetrischer Preis auf Grundlage monatlicher Marktpreise entsprechend des BDEW Leitfadens vergütet bzw. in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Dienstleistungen

Zusätzliche Dienstleistungen werden auf Anfrage nach Aufwand in Rechnung gestellt (nur bei Beauftragung durch Kunden bzw. Stromlieferanten).

Steuern und Abgaben

Alle Preise (Entgelte, Abgaben, Umlagen etc.) sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.

Vorbehalt der Gültigkeit

Die aufgeführten Entgelte sind als vorläufig zu betrachten und werden durch die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg geprüft.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen, Verordnungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur entstehen, zusätzlich und – sofern zutreffend – auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.